



AfD Fraktion KT MSN, Erdmannsdorfer Str. 2, 09557 Flöha

Landratsamt Mittelsachsen  
Herr Landrat Damm  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

AfD Fraktion Kreistag Mittelsachsen  
Geschäftsstelle Flöha  
Erdmannsdorfer Str. 2  
09557 Flöha  
☎ 03726 7925491  
✉ [Kreistag@afd-mittelsachsen.de](mailto:Kreistag@afd-mittelsachsen.de)

Romy Penz  
Fraktionsvorsitzende  
✉ [Romy.Penz@afd-mittelsachsen.de](mailto:Romy.Penz@afd-mittelsachsen.de)

Flöha, den 13.07.2021

### **Antrag 018:**

## **Änderungsantrag zur Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Verwendung des Kreiswappens vom 11.06.2009**

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen stelle ich folgenden Änderungsantrag.

### **Vorlage Antrag:**

Der Landkreis Mittelsachsen erlässt aufgrund von § 3 i. V. m. § 5 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577) in der Fassung der Bekanntmachung von 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99) gemäß Beschluss des Kreistages vom 10.06.2009 folgende Satzung [Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Verwendung des Kreiswappens \(landkreis-mittelsachsen.de\)](http://landkreis-mittelsachsen.de):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Wappen des Landkreises Mittelsachsen führen  
c) die Kreisräte des Kreistages Mittelsachsen und dessen Fraktionen,  
soweit sie in dieser Funktion tätig sind.

### **§ 6**

#### **Landkreisflagge**

- (1) Die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme der Kreisräte und Fraktionen, sind berechtigt, die Landkreisflagge zu zeigen.

### **Änderungsantrag:**

Der Kreistag möge folgende Änderung der Satzung beschließen:

Paragraph 1: Die AfD-Kreistagsfraktion beantragt § 1 Abs. c) wie folgt zu ändern und einen Punkt d ) wie ausgeführt hinzuzufügen:

(c) Das Wappen des Landkreises Mittelsachsen führen die Kreisräte des Kreistages Mittelsachsen, dessen Fraktionen und deren Parteien.

Ausgenommen sind Parteien, die nur durch Zusammenschluss mit Kreisräten einer anderen Partei, Wählervereinigung bzw. Wahlliste eine Fraktion bilden und selbst keine Fraktionsstärke erzielen.

(d) Die direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten des Landkreises Mittelsachsen im Deutschen Bundestag (ein Vertreter) und dem Sächsischen Landtag (5 Vertreter).

Paragraph 6: Die AfD- Fraktion beantragt Paragraph 6 Absatz 1 zu ändern in:

(1) Die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme von Kreisräten deren Partei bzw. Wählervereinigung nicht in Fraktionsstärke im Kreistag vertreten sind, sind berechtigt die Landkreisflagge zu zeigen.

### **Begründung:**

Die gewählten Vertreter und deren Parteien/Organisationen sollten ihre freie Mandatsträgerschaft ausüben dürfen und dazu gehört auch die uneingeschränkte Nutzung des Wappens, um als Vertreter des Landkreises Mittelsachsen erkennbar zu sein.

Das Führen des Wappens und das Zeigen der Landkreisflagge muss jenen Personen/Gruppierungen gewährt werden, welche Mittelsachsen in ganz besonderer Art und Weise repräsentieren und das Ansehen des Landkreises positiv gestalten.

Ein Wappen sollte gewiss nicht jedem zur freien Verfügung stehen, jedoch sollten die gewählten Vertreter des Volkes, genauso wie der Landrat, aber auch die Kreistagsverwaltung als nicht gewählte Vertretung, sowie aber auch die öffentlichen Schulen und Kitas das Wappen nutzen dürfen.

Ein Wappen repräsentiert die jeweilige Region - ein Wappen repräsentiert sozusagen ein Stück Heimat und stiftet Identität, was auch gerade nach der umfassenden Gebietreform, aus welcher unser neuer Landkreis entstanden ist, sehr förderlich ist. Umso wichtiger ist es, diese gemeinschaftsfördernden Symbole und Zeichen ausreichend verwenden zu dürfen. Damit wird das Nutzen der Symbole an sich, in ein Nutzen für die Region Mittelsachsen verwandelt.

Die Eingrenzung der Nutzung nur für Kreistagszwecke ist realitätsfern, da auch zahlreiche Kreisräte in mehreren Gremien tätig sind und eine Trennung dieser Funktionen nicht stringent möglich und tatsächlich auch nicht sinnvoll ist.

Vor allem kommerzieller Missbrauch des Wappens sollte ausschließlich mit einer Satzung verhindert werden.

Selbstverständlich darf das Ansehen des Landkreises nicht beschädigt werden, daher auch der Antrag der AfD- Fraktion, dass Parteien, die nur durch einen Zusammenschluss mit Kreisräten einer anderen Partei, Wählervereinigung bzw. Wahlliste eine Fraktion bilden können und selbst keine Fraktionsstärke erzielen, von dieser Regelung ausgeschlossen werden.

Verschiedene Städte (z.B.: Elstra oder Dippoldiswalde in Sachsen) haben ihre Satzung zur Nutzung des Wappens überarbeitet und zeitgemäß angepasst.

Bei der Genehmigung ist in aller Regel zu berücksichtigen, dass die Stellung des Landkreises, in dem Fall die des Landkreises Mittelsachsen als überparteiliche, politisch und wirtschaftlich neutrale Gebietskörperschaft durch die Verwendung des Kreiswappens nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung ist daher in aller Regel nur dann zu versagen, wenn die besagte Neutralität durch den Einsatz des Wappens oder das Zeigen der Landkreisflagge gefährdet wird. Jedoch darf genau dieser Fakt durch einen Einsatz von Kreistagsabgeordneten von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

Die besagte Neutralität wird durch das Führen durch die Kreisräte des Kreistages Mittelsachsen, dessen Fraktionen und deren Parteien nicht zwangsläufig verletzt.

Die AfD- Fraktion beantragt daher die Änderung der Satzung über die Verwendung des Kreiswappens des Landkreises Mittelsachsen und begründet dies mit obigen angeführten Punkten.

Ich bedanke mich für die Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Romy Penz  
Fraktionsvorsitzende